



Gesuch für Kleinbauten und Anlagen

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz § 92)

Standort des Objekts

Parzelle:

Strasse: **Nr.:**

Bauherr/in / Gesuchsteller/in

Name / Vorname: Telefon:

Strasse / Nr.: Mobile:

PLZ/Ort: E-Mail:

Eigentümer/in der Parzelle (sofern nicht identisch mit dem/der Bauherr/in)

Name / Vorname: Telefon:

Strasse / Nr.: Mobile:

PLZ/Ort: E-Mail:

Beschreibung des Projekts

Zweck
.....
.....
.....

Konstruktion /
Baumaterial
.....
.....
.....

Bedachungsmaterial /
Farbe
.....
.....
.....

Abmessung (in m) Länge X Breite X Höhe

Mit der Unterschrift bestätigen der/die Bauherr/in und der/die Eigentümer/in der Parzelle die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch (samt Beilagen) enthaltenen Angaben und anerkennen die Vorschriften und Auflagen zum Kleinbauten und Anlagen.

Ort / Datum Bauherr/in / Gesuchsteller/in

.....

Ort / Datum Eigentümer/in der Parzelle

.....

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der angrenzenden Parzellen

Parzellen Nr. Name / Vorname:

Ort / Datum Unterschrift:

Parzellen Nr. Name / Vorname:

Ort / Datum Unterschrift:

Parzellen Nr. Name / Vorname:

Ort / Datum Unterschrift:

Parzellen Nr. Name / Vorname:

Ort / Datum Unterschrift:

Parzellen Nr. Name / Vorname:

Ort / Datum Unterschrift:

Parzellen Nr. Name / Vorname:

Ort / Datum Unterschrift:

Parzellen Nr. Name / Vorname:

Ort / Datum Unterschrift:

Diese Unterschriften sind auch auf dem Situationsplan und auf den übrigen Beilagen erforderlich!

Beilagen zum Kleinbaugesuch

Das Kleinbaugesuch ist mit den untenstehend aufgeführten Unterlagen - **im Doppel** - an die Gemeindeverwaltung, Kirchstrasse 17, 4202 Duggingen, einzureichen.

- Situationsplan Massstab 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort (Situationsplan nicht älter als 6 Monate, zu beziehen bei der Gemeinde Duggingen).
- Grundriss- und Fassadenpläne Massstab 1:50 mit eingetragenen Abmessungen und/oder Ausschnitten aus vermassten Prospektunterlagen.

Beurteilung BV kann in der vorliegenden Form bewilligt werden

wird mit Auflagen gemäss Prüfbericht bewilligt

kann nicht bewilligt werden

Datum/Visum:

Bewilligung:

Das Gesuch für Kleinbauten und –anlagen wird

in der vorliegenden Form bewilligt

mit Auflagen gemäss Prüfbericht bewilligt

nicht bewilligt

Gebühr CHF

Duggingen, den

Im Namen des Gemeinderats

Peter Tschudin
Gemeinderat

Christian Friedli
Gemeindeverwalter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission in Liestal, schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden (§ 133 Baugesetz). Die Beschwerdebegründung ist im Doppel einzureichen.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen § 92 Zuständigkeit

- 1) Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
 - a) freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
 - b) Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
 - c) Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
 - d) Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
 - e) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
 - f) Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplans oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
 - g) Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- 2) Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen:

- a) Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b) Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplans oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c) Geringfügige bauliche Änderungen im Inneren von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d) Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
- e) Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplans, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f) Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g) Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene sowie ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- h) Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Verteiler:	- Bauherr/in / Gesuchsteller/in - Bauverwaltung	(mit genehmigten Plänen und Rechnung) (mit genehmigten Plänen)
-------------------	--	---